

Das faule Burgfräulein

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **81 (1955)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Am 15. Mai 1955 wurde im Schloß Belvedere in Wien der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet. Der Vertrag bestimmt unter anderem, daß das ehemals deutsche Eigentum im östlichen Teil Oesterreichs in das Eigentum des österreichischen Staates übergeht. Bekanntlich hat die Bonner Regierung an dieser Entscheidung keinen Gefallen gefunden und ein Teil der deutschen Presse hat diesem Mißfallen offen Ausdruck gegeben. In diesem Zusammenhang fiel sogar der Ausdruck «völkerrechtswidrig».

Merkwürdigerweise ist in all den zahllosen Erörterungen über das deutsche Eigentum nie von jener deutschen Annexion die Rede gewesen, die zwar in keinerlei wirtschaftlichen Dokumenten festgelegt ist, die wir aber doch immer wieder mit aller Deutlichkeit hören können. Ich meine die Hymne «Deutschland, Deutschland über alles».

Die wirtschaftliche Produktivität der von Haydn komponierten Melodie ist allerdings nicht in Dollars und Cents anzugeben. Das von Haydn geschaffene Grundkapital hat sich jedoch für Deutschland – weltpolitisch gesehen – eine Zeit lang bezahlt gemacht. Gewiß übersehen wir dabei nicht die zusätzliche Investition, die Hoffmann von Fallersleben durch Beistellung eines neuen, «deutscheren» Textes vorgenommen hat. Das Stammkapital aber ist unzweifelhaft österreichischen Ursprungs.

Bei einer Verrechnung der Ansprüche, die Oesterreich aus diesem Titel erheben könnte, ergeben sich allerdings Schwierigkeiten. Die deutsche Nationalhymne lieferte einige Jahre lang eine Dividende an Nationalgefühl und es gab Spekulant, die mit diesen Erträgen sogar an die tausend Jahre zu wirtschaften gedachten. Als die Hausse zusammenbrach, schwanden natürlich auch die genannten Dividenden dahin. Es könnte also sein, daß deutscherseits die Einbuße an nationaler Rendite und der hierdurch bewirkte Substanzverlust als Kompensationspost in Anrechnung gebracht würde. Eine solche Kompensationsrechnung könnte jedoch von österreichischer Seite kaum anerkannt werden. Denn man darf mit Bestimmtheit sagen, daß das Fiasko durch eine «betriebsfremde» Verwendung des von Haydn geschaffenen musikalischen Stammkapitals geradezu herausgefordert worden ist. Wer Haydns Hymne so singt, wie sie komponiert worden ist, dem wird es nicht möglich sein, in den Marschschritt zu verfallen und in die Nibelungenschlacht zu reiten. Ja, es wäre sogar an der Zeit, in der österreichischen Gegenrechnung den ideellen Schaden anzuführen, der durch die gewaltsame Verunstaltung eines bedeutenden musikalischen Denkmals entstanden ist.

Haydns Hymne ist nämlich kein Lobgesang auf den Absolutismus. Der Schweizer Musikhistoriker Alfred Heuß hat vor vielen Jahren nachgewiesen, daß Haydn seine Musik nicht auf die erste, sondern auf die dritte Strophe von Leopold Haschkas Text komponiert hat:

Er zerbrach der Knechtschaft Bande,
Hob zur Freiheit uns empor ...

Das war der Gefühlsinhalt der Musik; und dieses Gefühl konnte sich damals nur auf den Reformkaiser Joseph II. beziehen, der zwar schon tot war, der aber im Bewußtsein Haydns (und auch Beethovens) noch als Ideal fortlebte. Ob man diese Zeilen heute auf den österreichischen Staatsvertragskanzler Julius Raab beziehen darf, ist Ansichtssache.

Außer Zweifel steht, daß die weihevollere Hymne weder zur deutschen Wehrkraft, noch zum deutschen Wirtschaftswunder paßt.

Obleich nun Oesterreichs materielle Ansprüche auf Grund der mißbräuchlichen Verwendung der Musik Haydns kaum bestritten werden könnten, möchten wir doch für eine großzügige Lösung plädieren. Was geschehen ist, ist geschehen. Der Staatsvertrag sieht ja auch keine Rückstellung dieser Hymne an Oesterreich vor. Ueberdies hat Oesterreich heute eine Hymne, die von einem sehr begabten Kollegen Haydns komponiert wurde und die ihre Dienste leistet. Mozarts «Bundeslied» hat den Vorteil, eindeutig dem Lande Mozarts zu gehören. Peinliche «Anschluß»-Zweideutigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß bei einem Fußball-Länderkampf zwischen Deutschland und Oesterreich nur eine einzige Hymne gespielt wird, wären auf diese Weise endgültig vermieden.

Die großzügige Lösung, die wir also vorschlagen, hat es nicht auf schönen Mammon abgesehen. Es geht bloß darum, daß in den künftigen Friedensvertrag mit Deutschland jene Bestimmung aufgenommen wird, die sich im Interesse der internationalen Musikmoral empfehlen würde. Ohne der Textierung der Juristen vorgreifen zu wollen, möchten wir hier nur den Grundgedanken skizzieren. Etwa so:

§... Deutschland verpflichtet sich, seine Nationalhymne selbst zu komponieren oder dem in aller Welt berühmten und so reichen Melodienschatz seiner großen Tondichter der Vergangenheit zu entnehmen.

Kurt Blaukopf



Das faule Burgfräulein